

SOCIUM BREMEN





Prof. Dr. Hans-Hermann Dirksen Rechtsanwalt | Hochschullehrer

LIEBENSTEIN LAW
Kanzlei für Wirtschafts- und Gesundheitsrecht
Aystettstr. 3 - Holzhausenviertel
60322 Frankfurt/M.
mail@liebenstein-law.de
www.liebenstein-law.de
+49 69 2729 5921



Rechtsanwalt Prof. Dirksen ist im Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht, im Gesundheitsrecht sowie im Informationstechnologierecht tätig und veröffentlicht Aufsätze und Publikationen. Er berät Verbände und Institutionen sowie Software- und E-Commerce-Anbieter.

Prof. Dirksen lehrt an der Hochschule Fresenius in Frankfurt in den Bereichen IT-Recht, Gesundheit und Management. Prof. Dirksen ist Fachausschussmitglied bei der VDI-Gesellschaft Technologies of Life Sciences, Referent beim Deutschen Krankenhausinstitut, Lehrbeauftragter bei der Carl-Remigius Medical School, Mitglied der Ethikkommission der Hochschule Fresenius, Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Telemedizin sowie bei gesundheitswirtschaft rhein-main e.V.



ein Auslaufmodell?



Das **informationelle Selbstbestimmungsrecht** ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wurde vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil 1983 als Grundrecht anerkannt.

Das Volkszählungsurteil ist eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, mit der das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde etabliert wurde.

Das Urteil gilt als Meilenstein des Datenschutzes. Anlass war eine für April bis Mai 1983 geplante, aufgrund des Urteils erst 1987 modifiziert durchgeführte Volkszählung in der Bundesrepublik Deutschland.



Dem Grundgesetz liege die Vorstellung zugrunde, dass der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitze.

Der einzelne Mensch und seine Würde stehen im Mittelpunkt einer wertgebundenen Ordnung.

Der Mensch ist aber auch eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte Persönlichkeit.

Im Kontext informationeller Selbstbestimmung bedeutet das, dass für jeden Menschen die aus den Daten gewinnbaren Informationen kontrollierbar und beherrschbar sein müssen.



Ausgangspunkt für das Bundesverfassungsgericht war dabei das sog. allgemeine Persönlichkeitsrecht, also Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG:

"Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß."

Wer nicht wisse oder beeinflussen könne, welche Informationen bezüglich seines Verhaltens gespeichert und vorrätig gehalten werden, werde aus Vorsicht sein Verhalten anpassen. Dies beeinträchtige nicht nur die individuelle Handlungsfreiheit, sondern auch das Gemeinwohl, da ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen der selbstbestimmten Mitwirkung seiner Bürger bedürfe.

Die Selbstbestimmung bei der freien Entfaltung der Persörlichkeit werde gefährdet durch die Bedingungen der modernen Datenverarbeitung.







Mit "Big Data" werden große Mengen an Daten bezeichnet, die u.a. aus Bereichen wie Internet und Mobilfunk, Finanzindustrie, Energiewirtschaft, Gesundheitswesen und Verkehr stammen und die mit speziellen Lösungen gespeichert, verarbeitet und ausgewertet werden.

Big Data ist eine Herausforderung sowohl für den Datenschutz und das Persönlichkeitsrecht. Oft liegt vom Betroffenen kein Einverständnis für die Verwendung der Daten vor, und häufig kann er identifiziert und kontrolliert werden.



Beispiele für Vorteile von Big Data sind:

- Auffinden von Fachkräften durch datengestützte Webanalysen
- Bessere, schnellere Marktforschung
- Bonitätsprüfung (Big-Data-Kreditscoring)
- Entdeckung von Unregelmäßigkeiten bei Finanztransaktionen (Fraud-Detection)
- Einführung und Optimierung einer intelligenten Energieverbrauchssteuerung (Smart Metering)
- Erkennen von Zusammenhängen in der medizinischen Diagnostik
- Erstellung von Bewegungs, Kauf, Persönlichkeits-Profilen
- Echtzeit-Cross- und Upselling im E-Commerce und stationären Vertrieb
- Risikobewertung und Anpassung von Versicherungsbeiträgen in Abhängigkeit vom Verhaltensmuster (Beitragsgestaltung PKW je nach Fahrweise, für die Krankenversicherung je nach gesundheitsbezogenem Verhalten)
- Vorhersage von Epidemien
- IT Operations Analytics: Das Anwenden der "Big Data"-Prozesse auf IT-Systeme, um effizientes und innovatives IT-Management zu betreiben.
- Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter, etwa die Reduzierung von Burnout Raten, durch datenbasierte Change Projekte



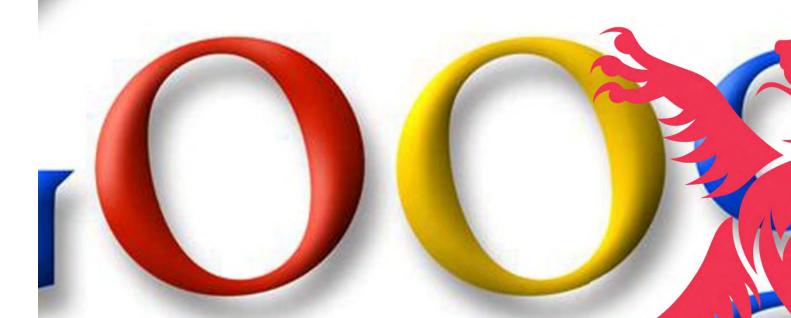
Das Smartphone ist dabei ein wichtiger Beschleuniger gewesen.

Eine Vielzahl von Apps greifen Unmengen von Daten ab, Informationen über unseren Bekanntenkreis bis zu ständigen Angaben über unseren Standort. Der Nutzer zieht "always online" eine riesige Datenspur hinter sich her.

Noch ist das Haus nicht vollständig smart aber auch das ist nur eine Frage der Zeit

Autonomes Fahren wirft neue Daten über das Auto und den Fahrer oder beides aus und die Sozialen Medien verfügen über eine Datensammlung unvorstellbaren Ausmaßes.





Etwa 40.000 **Suchanfragen** werden pro Sekunde an Googles **Suchmasc**hine gestellt und zusammen mit Nutzerdaten wie der IP-Adresse gespeichert.

Fast jeder Handybesitzer nutzt externe **Speicherdienste** wie Apples iCloud, um Daten auf die Server von Unternehmen auszulagern und so von jedem beliebigen PC, Tablet oder Smartphone darauf zugreifen zu können.



Haben wir bereits die Kontrolle verloren?



Informationen lassen sich im Zeitalter des Internets und der Digitalisierung immer weniger kontrollieren.

Die Möglichkeiten, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, sind durch die technischen Entwicklungen ins Unendliche gewachsen.

Vor allem können wir manchmal gar nicht mehr wissen, an welcher Stelle Daten von uns aufgezeichnet und weitergegeben werden.

Algorithmen können aus intelligenten Verknüpfungen Schlüsse ziehen, die zum Zeitpunkt der Datenerfassung nicht vorhersehbar waren.

Privatsphäre



Facebook-Gründer **Mark Zuckerberg** erklärte die Privatsphäre bereits 2010 zum "Auslaufmodell in der vernetzten Gesellschaft".

Thilo Weichert, Datenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein ist anderer Meinung: "Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Grundrecht, das sich aus der Menschenwürde und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet." Als solches werde der Schutz der Privatsphäre auch in Zukunft von großer Bedeutung sein: "Faktisch haben wir derzeit aber kein Recht auf informationelle Selbstbestimmung", so Weichert.

Privatsphäre



3 55

Faktisch ist allerdings eine erhebliche Diskrepanz zwischen der hohen abstrakten Wertschätzung des Datenschutzes einerseits und eine demgegenüber sehr geringen Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung oder zum Verzicht zugunsten des Datenschutzes zu konstatieren.

Wir wissen wie unsicher unsere Informationen heute sind und geben dennoch mehr Details aus unserem Privatleben im Internet preis als je zuvor.

Privatsphäre





Internetnutzung ist Ausdruck eines fundamentalen menschlichen Bedürfnisses nach Kommunikation, das stärker ist, als die Angst vor dem Eingriff in die stets behütete subjektive Privatsphäre.

Es gibt wenig so mächtiges, belohnendes und aufregendes wie zwischenmenschliche Kommunikation. Das Internet gewährt Ausbruchsmöglichkeiten für Menschen, denen sonst keiner zuhört.

Damit wird das Bedürfnis gestillt, Teil von etwas zu sein sowie mitreden zu können und zu dürfen.

Sebstbestimmtheit



Trotz dieser beängstigenden Faktoren hat das Internet und die Digitalisierung die Autonomie der Bürger und Ihre Selbstbestimmtheit aber auch sehr gefördert.

Es besteht Zugang zu vielen Informationsangeboten, die Kommunikation und die Vernetzung eröffnen eben auch ungeahnte Möglichkeiten.

Für globale Vernetzungen oder Erfahrungsaustausch werden keine Institutionen mehr gebraucht, sondern dieses geschieht dezentral.

Wissen im Internet geteilt, bewirkt eine bessere Versorgung und den Bürger auf Augenhöhe.



Digitalisierung in der Medizin





Digitalisierung in der Medizin



Rund jeder fünfte Deutsche ab 14 Jahren (18 Prozent) möchte in Zukunft auf jeden Fall eine **Smartwatch** nutzen, rund ein Viertel (28 Prozent) kann sich das zumindest vorstellen,

Damit zeigt fast die Hälfte der Deutschen (46 Prozent) Interesse an Smartwatches Das hat eine Befragung im Auftrag des Digitalverbands Bitkom ergeben

Potenzielle Nutzer wollen die smarten Uhren vor allem beim Sport nutzen. So würden drei von fünf Smartwatch-Interessierte (61 Prozent) gerne Informationen von Fitness-Apps per Smartwatch abrufen.

Digitalisierung in der Medizin



Therapien können mithilfe von Big-Data-Technologien auf den Patienten maßgeschneidert werden. Faktoren wie Erbgut, Lebensstil, Geschlecht, Alter können berücksichtigt werden. Dadurch lassen sich Nebenwirkungen reduzieren, die Effektivität der Therapie steigern und Heilungschancen verbessern.

Big Data-gestützte Diagnoseverfahren, "Decision Support Systeme". Computer werden mit medizinischen Datenbanken verbunden und werten Daten in Sekundenschnelle aus. Ärzte können Krankheitsbilder schneller und präziser erkennen und unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse und Technologien Therapien vorschlagen.

DECISION SUPPORT SYSTEME

INDIVIDUALISIERTE MEDIZIN

Digitale Technologien, Mobile Health und Gesundheits-Apps verändern unser Leben und damit Medizin und Gesundheitswirtschaft. Die Zukunft der Medizin liegt in der Digitalisierung, in der Anwendung neuer mobiler Informationstechniken und in der Telemedizin.





Wir stehen dementsprechend vor einer doppelten Herausforderung:

1. Einerseits müssen wir das Internet und dessen technische Entwicklungen als Zugewinn an Freiheit und Entfaltungsmöglichkeiten begreifen und diese auch vor autokratischen Zugriffen schützen.

2. Die Verformung und beginnende Durchbrechung der bisherigen Strukturen im Internet durch Wirtschaftsgiganten, Versicherungen, staatliche Einrichtungen und geschlossene Interaktionssysteme ist daher die andere Seite der Herausforderung.



Das Bundesverfassungsgericht hatte 1983 auch ausgeführt, dass der Einzelne kein Recht im Sinne einer absoluten Herrschaft über seine Daten besitzt, sondern dass er im Rahmen einer sozialen Gemeinschaft eine auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit ist.

Personenbezogene Daten stellen einerseits Informationen über die betreffende Person dar, sind aber auch immer Abbild sozialer Realität. Das bedeutet eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund überwiegende Allgemeininteresses auf Information.



Für den Juristen stellt sich hier die Frage welche Rolle das Recht insoweit überhaupt spielen kann. Wie weit reicht die Aufgabe des Rechts, das vor diesen Herausforderungen sicher nicht versagen darf. Zweifellos spielt die Rechtsordnung eine wichtige Rolle für die Gestaltung der Praxis.

Entscheidend ist, dass der einzelne Nutzer moderner Kommunikationsmedien als **Subjekt** behandelt und nicht über ihn als **Objekt** verfügt wird. Den Menschinsgesamt zu registrieren und zu katalogisieren wäre nicht mit der Menschenwürde vereinbar.

Datenschutz



Mit der **Europäischen Datenschutzgrundverordnung** (EU-DSGVO) wird ab 2018 eine einheitliche europäische Regulierung des Datenschutzrechts erfolgen.

Kernelemente des Datenschutzes sind:

- Es darf keine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten geben.
- Der Bürger muss genau wissen, welche seiner Daten wo, von wem, wie lange und zu welchem Zweck erfasst und verarbeitet werden.
- Ein Recht auf Vergessenwerden wird erstmals statuiert sowie auch die Wichtigkeit von Pseudonymisierung und Anonymisierung hervorgehoben
- Die Sensibilität der Daten ergibt sich aus dem Verwendungszusammenhang, nicht das Datum entscheidet, sondern seine Nutzbarmachung.



Die Anpassung des rechtlichen Rahmens muss begleitet werden durch Transparenz, Information und Aufklärung, die den Betroffenen Möglichkeiten verschaffen muss, sich selbst zu schützen.

Alle müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und zugleich wissen, wie sie mit den Daten umzugehen haben.

Nutzer müssen ermächtigt werden, selbst prüfen zu können, was wo mit ihren Daten passiert und wie sie sich datensparsam verhalten können. Dort wo der Nutzer keinen Zugriff mehr hat, muss ihm das Recht zu Hilfe kommen.



Fazit



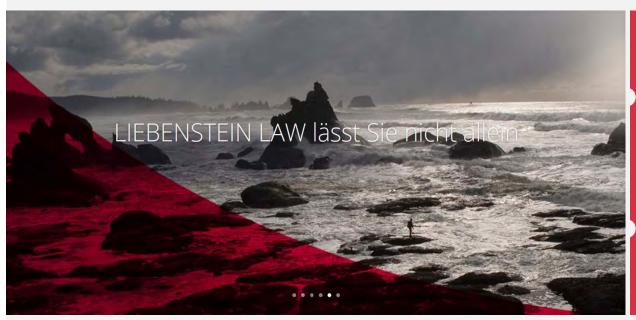
Ob das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung ein Auslaufmodell ist oder nicht und ob wir dadurch ein Opfer unserer eigen Wahrheiten werden, entscheiden am Ende wir Bürger selbst.

Unser Umgang mit den Medien, unsere Sensibilisierung für den Schutz unserer eigenen Daten, unser Gebrauchmachen davon, unsere Einwilligung zu erteilen oder zu verweigern, wird ausschlaggebend dafür sein, welche Bedeutung wir selbst unseren eigenen Rechten und dem Datenschutz der Zukunft beimessen.

Letztendlich waren es in den 80er Jahren auch die Bürger, die Betroffenen, deren Anrufung des Bundesverfassungsgerichts dazu führte dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung festgeschrieben wurde.



Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Hans-Hermann Dirksen Rechtsanwalt | Hochschullehrer

LIEBENSTEIN LAW
Kanzlei für Wirtschafts- und
Gesundheitsrecht
Aystettstr. 3
60322 Frankfurt/M.
mail@liebenstein-law.de
www.liebenstein-law.de
+49 69 2729 5921

© lee miller/unsplash.com